

Information über das Handy-Verbot in der Schule

In der letzten Zeit kommt es immer wieder an bayerischen Schulen zu Fällen des Missbrauchs von Handy, MP3-Player und Internet.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass **das Handy in der Schule ausgeschaltet** sein muss. Was die Nutzung von Internetforen der verschiedensten Art anbelangt, sei hier auf die aktuelle Rechtslage verwiesen. Daneben muss auch mit Disziplinarmaßnahmen in der Schule gerechnet werden.

Das Fertigen von Ton- und Bildaufzeichnungen im Unterricht ohne Wissen des Lehrers verstößt gegen **§ 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)**: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger (=Festplatte eines Handys, PC oder ähnliches) aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Weiterhin kommt eventuell eine **Beleidigung nach § 185 StGB** hinzu, wenn solche Filmchen kommentiert oder mit entsprechenden Gesten unterlegt werden.

Auch der Verstoß gegen das **Kunsturheberrecht (= Recht auf das eigene Bild)** - und zwar für jede Person, die auf dem Film, der unerlaubt hergestellt wurde, zu sehen ist - ist ein Straftatbestand.

In der zweiten Schiene greift das **Zivilrecht § 823 BGB (Schadensersatzpflicht)**. Bei Urheberrechtsverstößen können da schon mal ein paar tausend Euro zusammen kommen, ohne Gerichtskosten und "Schmerzensgeld". Verschärfend ist ein derartiger Vorfall insofern zu werten, als derjenige, der die Filmchen hergestellt hat, bewusst = **vorsätzlich** handelt. Dies wird in der Strafzumessung durch das Strafgericht, aber auch bei der Bewertung der Schadensersatzpflicht durch das Zivilgericht, berücksichtigt, so dass davon auszugehen ist, dass der Delinquent wohl eine deutlich höhere Schadensersatzpflicht leisten muss.

Weiterhin wären noch die Straftatbestände der **Verleumdung und der üblen Nachrede (§§ 186, 187 StGB)** zu prüfen. Hier kommt es allerdings auf den Willen des Täters an, einen anderen durch die Herstellung des Filmes in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren und/oder herabzuwürdigen. Hier müsste der Einzelfall genauer geprüft werden.

Sollten in dem Film irgendwelche **Gewalttaten gegen Menschen** zu sehen sein, müsste zudem noch der **§ 131 StGB** (Gewaltdarstellung) geprüft werden.